

Wilsdruffer Tageblatt

Wochenblatt für Wilsdruff
und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt

Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff
Forstrentamt zu Tharandt.

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Preis: 20 Pf. monatlich, 2.00 Mk. vierteljährlich, 7.00 Mk. jährlich. / Bei den bestellten Postämtern sind die Postgebühren zu zahlen. / Die Redaktion ist in Wilsdruff, Markt 10. / Die Druckerei ist in Wilsdruff, Markt 10. / Die Anzeigen sind in der Redaktion zu übernehmen. / Die Redaktion ist in Wilsdruff, Markt 10. / Die Druckerei ist in Wilsdruff, Markt 10.

für die Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, für das
Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6.

sowie für das Königliche

Postfach-Konto: Leipzig Nr. 28614.

Nr. 218.

Mittwoch den 18. September 1918.

77. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

Berordnung über Milchhöchstpreise.

§ 1.

Der Erzeugerpreis für Vollmilch wird festgesetzt wie folgt:

Bei Bezahlung nach	Für Lieferung ab Stall	Für Lieferung frei Abgangstation oder, falls keine Bahnbeförderung stattfindet, frei Verbrauchsort oder Molkerei
Litern	40 Pfg. pro Liter	42 Pfg. pro Liter
Gewicht	38,8 Pfg. pro kg	40,8 Pfg. pro kg
Liter-Fettprozenten	13,35 Pfg. pro Liter-Fettprozent	14 Pfg. pro Liter-Fettprozent
Kilo-Fettprozenten	12,93 Pfg. pro Kilo-Fettprozent	13,6 pro Kilo-Fettprozent

Soll die Milch nach Grundpreis und Liter- bzw. Kilo-Fettprozenten bezahlt werden, sind die Einzelsätze so zu bemessen, daß bei einem Fettgehalt der Milch von 3% der Grundpreis und Zuschlag für Fettgehalt zusammen einen Preis von 40 Pfg. pro Liter bzw. 38,8 Pfg. pro kg ab Stall oder 42 Pfg. pro Liter bzw. 40,8 Pfg. pro kg frei Abgangstation oder, falls keine Bahnbeförderung stattfindet, frei Verbrauchsort oder Molkerei ergeben.

Die für Bezahlung nach Liter und Gewicht vorgesehenen Preise beziehen sich auf Vollmilch mit einem Fettgehalt von etwa 3%. Wenn sich auf Grund amtlicher Probeaufnahme und Fettgehaltsbestimmung herausstellt, daß die gelieferte Vollmilch weniger als 2,8% Fett enthält, so kann der Empfänger die Bezahlung der in dem betreffenden Monat angelieferten Vollmilch nach den so ermittelten Liter- bzw. Kilo-Fettprozenten vornehmen.

Für Lieferungen an die Städte über 100 000 Einwohner und ihre Vororte darf der Erzeugerhöchstpreis auf 45 Pfg. frei Empfangstation bemessen werden. Wenn nachgewiesen werden kann, daß die Fracht pro Liter 1 Pfg. übersteigt, darf die Molkerei oder der Händler dem Erzeuger die Mehrfracht erhalten.

Für durch den Erzeuger gelieferte Rahm- und für zweimal täglich geladene Bahnmilch, welche in die Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern und ihre Vororte gebracht wird, dürfen 46 Pfg. pro Liter Vollmilch bemessen werden.

Für Vollmilchliefereien nach Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern und ihren Vororten kann außer dem Höchstpreise ein Zuschlag bis zu 5 Pfg. für das Liter solcher Vollmilch, die vor der Lieferung molkereimäßig behandelt ist, bezahlt werden. Als molkereimäßig behandelt gilt Milch, wenn sie sich bei sofortiger Ankunft in der Molkerei vorgenommenen Prüfung auf Säure als gut erweist, durch Zentrifugalkraft oder auf andere einwandfreie Weise gereinigt, alsdann mit Hilfe von Kühlmaschinen auf etwa 2—5 Grad herunter gekühlt und daneben, wenn es für erforderlich erachtet wird, sachgemäß pasteurisiert oder mit einem geschlechtlich zulässigen Konservierungsmittel vorchriftsmäßig behandelt wird.

Die Festsetzung besonderer Erzeugerhöchstpreise für den Verkauf ab Stall an Händler, welche die Vollmilch nach den Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern und ihren Vororten liefern, oder frei Geschäftslokal solcher Großhändler, soweit dieses sich außerhalb solcher Städte und ihrer Vororte befindet, bleibt den Kreisauptmannschaften überlassen.

§ 2.

Der Höchstpreis für den Verkauf im Laden (Ladenpreis) ist durch die Kommunalverbände und, wenn diese davon absehen, durch die Ortsbehörden festzusetzen. Diese Stellen sind jedoch an folgende Höchstpreise gebunden:

Der Ladenpreis darf nicht höher festgesetzt werden als:

- a) in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern auf höchstens 48 Pfg. pro Liter Vollmilch
- b) in Gemeinden bis zu 100 000 Einwohnern und deren Vororten auf höchstens 52 Pfg. pro Liter Vollmilch,
- c) in Gemeinden über 100 000 Einwohnern und deren Vororten auf höchstens 58 Pfg. pro Liter Vollmilch.

Für Bruchteile eines Liters dürfen die Preise nach oben auf den nächsten vollen Pfennig abgerundet werden, worüber nötigenfalls die Ortsbehörde nähere Vorschriften trifft.

§ 3.

Die Höchstpreise der §§ 1 und 2 gelten nicht für besonders gewonnene oder bearbeitete Kinder- und Krankenmilch, für die den Kommunalverbänden bzw. den Ortsbehörden die Preisregelung überlassen bleibt.

§ 4.

Der Erzeugerhöchstpreis für Magermilch und Buttermilch wird auf 18 Pfg. pro Liter ab Stall oder Molkerei und auf 20 Pfg. pro Liter frei Abgangstation oder, falls keine Bahnbeförderung stattfindet, frei Verbrauchsort oder Molkerei festgelegt.

Für Lieferung in die Städte über 100 000 Einwohner und ihre Vororte darf der Erzeugerhöchstpreis für das Liter Mager- oder Buttermilch auf 23 Pfg. frei Empfangstation bemessen werden. Wenn nachgewiesen werden kann, daß die Fracht pro Liter 1 Pfg. übersteigt, darf die Molkerei oder der Händler dem Erzeuger die Mehrfracht erhalten.

Für durch den Erzeuger gelieferte Rahm- und für 2 mal täglich geladene Bahnmilch, welche in die Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern und ihre Vororte gebracht wird, dürfen 24 Pfg. pro Liter Mager- oder Buttermilch bemessen werden. Hierbei ist jedoch Voraussetzung, daß die Milch auf mindestens 10 Grad Celsius herunter gekühlt und in der heißen Jahreszeit mit Wasserschloßsupererger versehen ist.

Für Lieferungen nach Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern und ihren Vororten kann auf diese Höchstpreise ein Zuschlag bis zu 3 Pfg. pro Liter solcher Mager- oder Buttermilch, die sich bei gleich nach der Gewinnung vorgenommener Prüfung auf

Säure als gut erweisen hat, pasteurisiert und mit Hilfe von Kühlmaschinen auf mindestens 5° C. herunter gekühlt worden ist, bezahlt werden.

§ 5.

Der Ladenpreis für das Liter Magermilch und Buttermilch darf nicht höher festgesetzt werden als:

- a) in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern auf höchstens 26 Pfg.,
- b) in Gemeinden bis zu 100 000 Einwohnern und deren Vororten auf höchstens 30 Pfg.,
- c) in Gemeinden über 100 000 Einwohnern und deren Vororten auf höchstens 36 Pfg.

Für Bruchteile eines Liters dürfen die Preise nach oben auf den nächsten vollen Pfennig abgerundet werden, worüber nötigenfalls die Ortsbehörde nähere Vorschriften trifft.

§ 6.

Für Zubereitung ins Haus oder beim Verkauf ab Wagen darf überall nicht mehr als 8 Pfennig pro Liter aufgeschlagen werden.

§ 7.

Für den Kleinverkauf durch den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher ab Stall dürfen in den Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern höchstens 42 Pfg. pro Liter Vollmilch gefordert werden. Nur solche milchergewerbliche Betriebe, die mindestens die Hälfte der von ihnen erzeugten Milch zu dem für Orte über 100 000 Einwohner bestimmten erhöhten Erzeugerhöchstpreis verkaufen, dürfen 44 Pfg. pro Liter fordern. In Gemeinden über 10 000 Einwohner und ihren Vororten darf der Erzeuger auch beim Verkauf ab Stall den maßgebenden Ladenpreis gemindert um 4 Pfg. und in Gemeinden über 100 000 Einwohner und ihren Vororten den vollen Ladenpreis fordern.

Für den Kleinverkauf von Mager- und Buttermilch durch den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher mindern sich diese Höchstpreise je um 2 Pfg. pro Liter.

Beim Verkauf an Anstalten und andere Großverbraucher darf der Erzeuger bei Tageslieferung von mindestens 20 Liter Vollmilch, Mager- oder Buttermilch nur 45 Pfg. pro Liter Vollmilch und 23 Pfg. pro Liter Mager- oder Buttermilch frei Lieferungsstelle fordern.

§ 8.

Bei Rücklieferung solcher Molken, denen das Eiweiß noch nicht entzogen worden ist, von der Molkerei an den Erzeuger dürfen diese mit höchstens 2 Pfg. pro Liter ab Molkerei berechnet werden.

§ 9.

Sämtliche bis zur Verladung im Bahnwagen an der Absendestelle oder bei Zuführung mit Gefährt bis zur Ablieferung an die Empfangsstelle entstandenen Kosten sind aus dem frei Abgangstation bzw. Verbrauchsort oder Molkerei bestimmten Erzeugerhöchstpreis zu decken.

§ 10.

Den Kommunalverbänden bleibt überlassen, erforderlichenfalls Großhandels-Höchstpreise für Voll-, Mager- und Buttermilch festzusetzen.

§ 11.

Welche Orte als Vororte im Sinne dieser Verordnung zu gelten haben, wird durch die Kreisauptmannschaft bestimmt.

§ 12.

Solange die Kommunalverbände und Ortsbehörden keine niedrigeren Höchstpreise für den Kleinverkauf als die in §§ 2, 5 und 7 bestimmten Höchstpreise festlegen, gelten diese Höchstpreise als Höchstpreise.

§ 13.

Der Landesfestpreis bleibt vorbehalten, höhere als die in dieser Verordnung bestimmten Höchstpreise festzusetzen, wenn besondere Verhältnisse dies angezeigt erscheinen lassen.

§ 14.

Die Höchstpreise dieser Verordnung und die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 516).

§ 15.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1918 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung über Milchhöchstpreise vom 10. Oktober 1917 (Sächsischer Staatszeitung Nr. 242 vom 17. Oktober 1917) außer Kraft.

Dresden, am 11. September 1918.

2106 VLAV

Ministerium des Innern.

Gemäß § 8 Abs. 6 der Ausführungsverordnung des Königlichen Ministeriums des Innern über den Handel mit Säuren vom 8. Mai 1918 wird bekanntgegeben, daß im Bezirke des Kommunalverbandes Reichen-Land den nachgenannten Personen die Erlaubnis zum Handel mit Säuren erteilt werden ist:

- Ida Ermer in Miltzschstein,
- Karl Eluka in Coswig,
- Wilhelm Stephan in Fischergasse,
- Erafft Flade in Grundsch,
- Martha Jendersee in Reilbusch,
- Paul Klug in Lommajsch,
- Ida verw. Schuert in Lommajsch,
- Otto Marx in Lommajsch,
- Helene verchl. Dietrich in Lommajsch,
- Karl Richter in Miltzsch,
- Gustav Huhn in Oberlauch,
- Richard Böhme in Oberlauch,
- Robert Schasf in Sieglitz b. L.,
- Heinrich Schabert in Tanneberg.